



Fachdienst Jugendamt -  
Kindertageseinrichtungen  
Frau Ursula Epp, Tel. 17-2366

)

<b>TOP: Vergabe der Landeszuschüsse nach §§ 44, 45 Kinderbildungsgesetz NRW (KiBiz NRW)</b>		
Beschlussvorlage Nr. 061/2025		
Produkt:		
06.01.01	Förderung der Tageseinrichtungen für Kinder, Elternberatung und Elternbeiträge	
06.01.02	Städtische Kindertageseinrichtungen	
<b>Beratungsfolge</b>	<b>Behandlung</b>	<b>Sitzungstermine</b>
Jugendhilfeausschuss	öffentlich	11.03.2025

<b>Finanzielle Auswirkungen?</b> <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
<input type="checkbox"/> investiv <input checked="" type="checkbox"/> konsumtiv		
	einmalig	lfd. jährlich
Aufwendungen/Auszahlungen		
Folgekosten (AfA, Unterhaltung...)		
Kostenbeiträge Dritter/Zuwendungen		
Sonstige Erträge/Einzahlungen		
Bemerkung:		
Haushaltsmittel ausreichend vorhanden?		
<input type="checkbox"/> ja, veranschlagt bei folgendem Konto: <input type="checkbox"/> nein, Deckungsvorschlag:		
Produkt bzw. Auftrag/Sachkonto/Bezeichnung:		
Einmalig:    /    /		
Laufend:    /    /		
<input checked="" type="checkbox"/> gesetzlich vorgeschriebene Aufgabe		
<input type="checkbox"/> freiwillige Aufgabe		
Grundlage: §§ 44, 45 Kinderbildungsgesetz NRW (KiBiz NRW)		

**Beschlussvorschlag:**

Die in der Begründung aufgeführten Kindertageseinrichtungen werden ab Beginn des Kindergartenjahres 2025/2026 zum 01.08.2025 für fünf Kindergartenjahre als besonders zu fördernde plusKITAs gemäß § 44 Kinderbildungsgesetz NRW (KiBiz NRW) mit zusätzlichem Sprachförderbedarf in die Jugendhilfeplanung aufgenommen. Die Landeszuschüsse gemäß § 45 KiBiz NRW werden entsprechend der Begründung weitergeleitet.

### **Begründung:**

Gem. § 45 KiBiz gewährt das Land dem Jugendamt einen Zuschuss für plusKITAs. Die plusKita ist eine Kindertageseinrichtung mit einem hohen Anteil von Kindern mit besonderem Unterstützungsbedarf des Bildungsprozesses, insbesondere mit sprachlichem Förderbedarf. Vorrangige Aufgaben der plusKita sind in § 44 KiBiz festgelegt. Der entfallende Anteil der Landesförderung ab dem 01.08.2025 für die Stadt Lüdenscheid beträgt unter Berücksichtigung der Fortschreibungsrates nach § 37 KiBiz 569.328,55 €. Die ehemals gewährten Zuschüsse für zusätzliche Sprachförderung nach § 45 Abs. 2 KiBiz entfallen ab dem KG-Jahr 2025/2026. Das dadurch freiwerdende Budget kann im Rahmen der plusKita mit verteilt werden. Voraussetzung für diesen Zuschuss ist, dass das Jugendamt die Mittel als Zuschüsse in Höhe von mindestens 37.955,43 € an plusKITAs im Sinne des § 44 weiterleitet. Das jeweilige Budget ist für pädagogisches Personal einzusetzen.

Grundlagen der Berechnung dieser Fördersumme durch das Land für jeweils fünf Jahre sind

1. die Anzahl der Kinder unter sechs Jahren in Familien mit Leistungsbezug zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch, die Angaben der Bundesagentur für Arbeit für den Berichtsmonat März des dem Fünfjahreszeitraum vorausgegangenen Kalenderjahres und
2. die Anzahl der Kinder, in deren Familie vorrangig nicht Deutsch gesprochen wird, die Daten nach § 99 Absatz 7 des Achten Buches Sozialgesetzbuch zum Stichtag 1. März des dem Fünfjahreszeitraum vorausgegangenen Kalenderjahres.

Zur Auswahl der zu fördernden Einrichtungen in Lüdenscheid wurden mehrere Indikatoren zugrunde gelegt, die zu der dargelegten Entscheidung geführt haben:

1. Prozentualer Anteil der Familien, die aufgrund ihres Einkommens von der Beitragspflicht in den letzten beiden Kindergartenjahren 23/24 und 24/25 befreit waren/sind,
2. Prozentualer Anteil der Familien, die aufgrund ihres Einkommens den niedrigsten Beitrag in den letzten beiden Kindergartenjahren 23/24 und 24/25 gezahlt haben/zahlen,
3. Prozentualer Anteil der Kinder, in deren Familie vorrangig kein deutsch gesprochen wird. Auch hier wurden die Kindergartenjahre 23/24 und 24/25 zugrunde gelegt, um eventuelle einmalige Spitzen zu relativieren.

Die jeweiligen Ergebnisse wurden nach dem beigefügten Schema zur besseren Vergleichbarkeit der Werte bepunktet.

Als plusKITAs sollen demnach folgende Kitas mit unterschiedlichen Fördersummen (siehe Anlage) berücksichtigt werden:

- AWO Kita „Bunte Kluse“, Kita „Spiel- und Kindernes“ e.V., DRK-Kita „Tinsberg“, Ev. Kita „Friedrich-von-Bodelschwing“, Städt. Kita „Haus der Jugend“, JUH Kita „Abenteuerland“, „Städt. Kita „Kinderinsel“, kath. Kita „St. Joseph“, AWO-Kita „Christine-Schnur-Weg“, Städt. Kita „Wermecker Grund“ und AWO-Kita „Am Sonnenhang“

Aufgrund der sich stetig verändernden Rahmenbedingungen in der Elternschaft der Kitas und des weiteren Ausbaus von Kinderbetreuungseinrichtungen soll die Förderung nicht unbefristet vergeben, sondern für fünf Jahre festgelegt und dann einer weiteren Überprüfung unterzogen werden.

Lüdenscheid, den 25.02.2025

*gez. Matthias Reuver*

Matthias Reuver